



Fachbereich 1
Rosenbaum, Peter

19.05.25

Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- ☒ **Verbandsgemeinde**
- ☐ **Stadt Vallendar**
- ☐ **OG Niederwerth**
- ☐ **OG Urbar**
- ☐ **OG Weitersburg**

Gremium	Sitzungsdatum	
Verbandsgemeinderat	05.06.2025	☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
		☐ öffentlich ☐ nichtöffentlich
		☐ öffentlich ☐ nichtöffentlich

Betreff

Vernichtung von Sitzungsunterlagen aus Ausschuss- und Ratssitzungen

Erläuterungen

Ausschuss- und Ratsmitglieder haben vor Sitzungen einen Anspruch auf angemessene Unterrichtung über die Gegenstände, die behandelt werden sollen. Je nach Komplexität und Schwierigkeitsgrad der zu treffenden Entscheidungen bzw. Tagesordnungspunkte kann es hierzu angemessen sein, den Ratsmitgliedern im Vorfeld schriftliche Unterlagen zukommen zu lassen, die sensible Daten wie beispielsweise personenbezogene Daten enthalten.

Siehe hierzu beigefügte Anlage des Gemeinde- und Städtebundes vom 08.11.2024.

Die unverzügliche Vernichtung dieser schriftlichen Unterlagen mit sensiblen personenbezogenen Daten, sobald diese nicht mehr benötigt werden, ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Wir bitten um Weiterleitung dieser Information an die Fraktionskolleginnen und -kollegen, die postalisch übersendeten Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach einer Sitzung bzw. spätestens nach Zweckerfüllung datenschutzgerecht zu vernichten und nicht zu sammeln. Diese Unterlagen können auch gerne beim Sitzungsmanagement der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zur ordnungsgemäßen Vernichtung abgegeben werden.



Insbesondere weisen wir bei Mandatsniederlegungen darauf hin, dass die vorhandenen Sitzungsunterlagen des Ausschuss- oder Ratsmitgliedes zur ordnungsgemäßen Vernichtung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar abgegeben werden können.

Ausschuss- und Ratsmitglieder, die diese o.g. personenbezogenen Daten elektronisch erhalten, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass aus Datenschutzgründen sowohl Vorlagen als auch Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nicht heruntergeladen und auf dem eigenen Rechner gespeichert werden dürfen.

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar

0364 - Vernichtung von Unterlagen aus Ratssitzungen

Hat ein ehemaliges Ratsmitglied postalisch übersendete Unterlagen zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen gesammelt, ist es grundsätzlich selbst für die Vernichtung verantwortlich, sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, bzw. dessen Erbe.

Ratsmitglieder haben vor Ratssitzungen einen Anspruch auf angemessene Unterrichtung über die Gegenstände, die behandelt werden sollen. Je nach Komplexität und Schwierigkeitsgrad der zu treffenden Entscheidungen bzw. Tagesordnungspunkte kann es hierzu angemessen sein, den Ratsmitgliedern im Vorfeld schriftliche Unterlagen zukommen zu lassen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.06.2010 – 2 A 11318/09. OVG – [GStB-N. Nr. 0124/2010](#)). Enthalten diese Unterlagen sensible Daten wie beispielsweise personenbezogene Daten (d. h. persönliche oder sachliche Informationen einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person), sind diese zu schwärzen.

Bei einem einfachen Sachverhalt kann es aber auch ausreichend sein, diesen in der Sitzung mündlich zu erläutern. Grundsätzlich gilt für Ratssitzungen nämlich das „Mündlichkeitsprinzip“: je datenschutzrechtlich sensibler die Informationen sind, die zur Beratung im Gremium benötigt werden, desto stärker sind diese räumlich einzuschränken. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass nur mündlich unterrichtet wird und der Sachverhalt durch eine schriftliche Tischvorlage ergänzt wird, die jedoch im Sitzungsraum verbleibt (vgl. Fallbörse des LfDI RLP, Behandlung von Bauanträgen in Gemeinderatssitzungen, unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/themen/fallboerse/organisation-zentrale-dienste-finanzen-datenschutz-allgemein>).

Schriftliche Unterlagen (Beschlussvorlagen) können personenbezogene Daten enthalten, sofern diese Informationen erforderlich sind, um sachgerecht entscheiden zu können. Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) nämlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (in solchen Unterlagen) beispielsweise rechtmäßig, sofern die betroffenen Personen eingewilligt haben oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die rechtliche Grundlage für die Weitergabe der Daten in den Unterlagen (Übersendung) ergibt sich hier aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 DS-GVO in Verbindung mit § 33 Gemeindeordnung (GemO).

Es stellt sich die Frage, was mit postalisch übersendeten Unterlagen aus der eigenen, möglicherweise umfangreichen Ablage eines Ratsmitglieds geschehen soll, spätestens nachdem es aus dem Amt ausscheidet. Trifft die (ehemaligen) Ratsmitglieder oder ihre Erben eine eigene Verpflichtung zur Vernichtung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten oder ist die Gemeindeverwaltung für die sachgerechte Vernichtung verantwortlich?

Die Verpflichtung zur Löschung der Daten an sich, hier zur Vernichtung der übersendeten Unterlagen, sobald diese nicht mehr benötigt werden, ergibt sich gleichfalls aus der Datenschutzgrundverordnung (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

Die Rats- und Ausschussmitglieder sollten regelmäßig durch den Vorsitzenden darauf hingewiesen werden, elektronisch oder postalisch übersendete Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach einer Sitzung bzw. spätestens nach Zweckerfüllung datenschutzgerecht zu löschen und diese nicht zu sammeln. Sieht sich ein Rats- und Ausschussmitglied hierzu nicht im Stande, so sollte die Verwaltung hierzu entsprechend eine Serviceleistung anbieten und Vorlagen einsammeln und vernichten. Empfehlenswert ist es weiterhin, von ausscheidenden Mitgliedern, für die eine weitere Aufbewahrung von Vorlagen nicht mehr erforderlich ist, eine Bestätigung über die datenschutzrechtlich einwandfreie Vernichtung der Unterlagen einzufordern.

(GStB-Nachricht Nr. 0364 vom 08.11.2024; Az.: 025-54 GP/mh)